Für das Nachschlagewerk !
Nicht für die Amtliche Sammlung !

2439 213

76

---

Gesetz: BEG § 43 Abs 1 S. 2

Rechtssatz:

1.) Für die Zuerkennung eines Entschädigungsanspruchs wegen einer auf Maßnahmen ausländischer Staaten beruhenden Freiheitsentziehung ist nicht mehr zu prüfen, ob zwischen der nationalsozialistischen Gewaltmaßnahme und der Inhaftierung ein adäquater Kausalzusammenhang besteht. Es müssen aber die besonderen Voraussetzungen der Ziffer 1 oder der Ziffer 2 des § 43 Abs 1 Satz 2 BEG vorliegen. Ist das der Fall, so nimmt das Gesetz damit zugleich den adäquaten Kausalzusammenhang als gegeben an.

2.) Für eine "Veranlassung" im Sinne von § 43 Abs 1 Satz 2 Ziff 2 BEG ist nicht eine Anstiftung des ausländischen Staates oder ein auf ihn ausgeübter Zwang erforderlich. Es genügt die Entfaltung einer Initiative oder einer Anregung der nationalsozialistischen deutschen Regierung, sofern diese für die von der Regierung des ausländischen Staates angeordnete Freiheitsentziehung ursächlich geworden ist.

Aktenzeichen: IV ZR 158/56
Urt. des BGH v. 27. März 1957 OLG München

IV ZR 158/56
E U 231/55

Verkündet
lt. Protokoll
am 27. März 1957
[redacted] Justizobersekretär,
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Freistaats Bayern, vertreten durch das Bayerische Staatsministerium der Finanzen in München,

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [redacted]

gegen

Max Re[redacted], Ki[redacted] El[redacted], Land Israel,

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [redacted]

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 27. März 1957 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Schmidt, der Bundesrichter Ascher, Dr. v. Werner, Wüstenberg und Wilden

für Recht erkannt:

Auf die Revision des beklagten Landes wird das Urteil des 9. Zivilsenats (Entschädigungssenats) des Oberlandesgerichts in München vom 25. November 1955 insoweit aufgehoben, als das beklagte Land zur Zahlung eines über 600,-- DM hinausgehenden Betrages verurteilt worden ist. In diesem Umfang wird die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Revisionsrechtszuges, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law



Tatbestand:

1. Der am [redacted] 1898 in Krementschug in Rußland geborene Kläger ist jüdischer Abstammung. Im Alter von 6 Jahren kam er mit seinen Eltern nach München. Hier besuchte er die Volksschule, machte die kaufmännische Lehre durch und war dann als Provisionsvertreter tätig. Er war staatenlos. Am 12. Juli 1938 wurde der Kläger in Eisenstein im Bayerischen Wald verhaftet und am 12. November 1938 in das Amtsgerichtsgefängnis in Regen als Untersuchtungshäftling eingeliefert. Nachdem der Kläger vier Monate dort festgehalten worden war, wanderte er im Juli 1939 nach Shanghai aus. Hier war er nach seiner Behauptung von Februar 1943 bis August 1945 in Ghettohaft. Neben Ansprüchen im beruflichen Fortkommen hat der Kläger auch Entschädigungsansprüche wegen seiner Inhaftierung im Amtsgerichtsgefängnis in Regen und im Ghetto von Shanghai geltend gemacht.

2. Die Entschädigungskammer des Landgerichts München I hat durch das im schriftlichen Verfahren ergangene Urteil vom 16. Dezember 1954 - dem Kläger und dem beklagten Land an Verkündungs Statt zugestellt am 23. Dezember 1954 - festgestellt, daß dem Kläger für die Zeit vom 22. November 1938 bis zum 31. Mai 1945 eine Entschädigung wegen Schadens im wirtschaftlichen Fortkommen zustehe, im übrigen hat das Gericht die Klage abgewiesen.

Auf die Berufung des Klägers hat der 9. Zivilsenat (Entschädigungssenat) des Oberlandesgerichts in München durch Teilurteil vom 25. November 1955 das Urteil des Landgerichts, soweit der Haftentschädigungsanspruch des Klägers abgelehnt worden war, dahin abgeändert, daß

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

das beklagte Land verurteilt worden ist, an den Kläger für 26 Monate erlittene Haft eine Entschädigung von 3.900,-- DM zu zahlen.

Das Berufungsgericht sieht den Anspruch sowohl für die im Untersuchungsgefängnis in Regen als auch für die im Ghetto von Shanghai verbrachte Haftzeit als begründet an. Zur Höhe des Anspruchs führt das Berufungsgericht aus, daß der Kläger insgesamt eine Entschädigung für eine Haftzeit von 26 Monaten verlange, da auf die Haft im Amtsgerichtsgefängnis in Regen vier volle Monate entfielen, verblieben für die Inhaftierung im Ghetto von Shanghai 22 Monate, das sei also die Zeit von Juli 1943 bis Mai 1945.

3. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision hat das beklagte Land seinen Antrag auf Klageabweisung des auf Haftentschädigung gerichteten Anspruchs zunächst im vollen Umfange weiter verfolgt. Mit Schriftsatz vom 26. März 1957 hat das beklagte Land jedoch eine Aufhebung des angefochtenen Urteils insoweit nicht mehr begehrt, als dem Kläger eine Haftentschädigung in Höhe von 600,-- DM für seine Festhaltung im Amtsgerichtsgefängnis in Regen zugesprochen worden ist. Das beklagte Land beantragt demgemäß nunmehr,

1. das Urteil des 9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in München vom 25. November 1955 insoweit aufzuheben, als es der Berufung des Klägers gegen das Urteil des Landgerichts München I vom 16.12.1954 wegen des über 600,-- DM hinausgehenden Anspruchs stattgab;

2. die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Landgerichts München I vom 16. Dezember 1954 zurückzuweisen, insoweit der Kläger eine Entschädigung in Höhe von 3.300.-- DM für 22 Monate erlittene Haft im Ghetto in Shanghai, Hong Kew beantragt.

Der Kläger beantragt, die Revision des beklagten Landes zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

1. Soweit das beklagte Land durch das Urteil des Berufungsgerichts zur Leistung einer Haftentschädigung für die Inhaftierung des Klägers im Amtsgerichtsgefängnis in Regen in Höhe von 600.-- DM verurteilt worden ist, hat es die Revision nicht weiter verfolgt, sie vielmehr insoweit zurückgenommen; denn so sind ihre Erklärungen rechtlich zu werten. Gegenstand der Entscheidung ist daher allein noch die Frage, ob dem Kläger Haftentschädigungsansprüche wegen seiner Festhaltung im Ghetto von Shanghai zustehen oder nicht. Die Bejahung dieses Anspruches durch das Berufungsgericht hält den Angriffen der Revision nicht stand. Das Urteil war vielmehr auf die Revision des beklagten Landes insoweit aufzuheben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Da das aufgehobene Urteil vor Verkündung des BEG erlassen worden ist, konnte die Entscheidung des Berufungsgerichts nur auf die Vorschriften des BErgG gestützt werden. Nach § 16 dieses Gesetzes hatte der Verfolgte Anspruch auf

Entschädigung für Freiheitsentziehung, gleichgültig, ob diese innerhalb oder außerhalb des Geltungsbereichs des BErgG stattgefunden hatte. Die Frage, ob ein Anspruch auf Entschädigung auch dann bestand, wenn die Freiheit des Verfolgten durch Maßnahmen selbständiger ausländischer Staaten entzogen worden war, war im BErgG nicht ausdrücklich entschieden. Sie wurde in Rechtsprechung und Schrifttum verschieden beantwortet. Der Bundesgerichtshof hat zur Zeit der Geltung des BErgG in ständiger Rechtsprechung die Auffassung vertreten, daß ein Haftentschädigungsanspruch in jedem Fall dann zu bejahen sei, wenn zwischen der nationalsozialistischen Gewaltmaßnahme und der Inhaftierung durch den ausländischen Staat ein adäquater Kausalzusammenhang bestanden habe (vgl BGH vom 21.12.1955 - IV ZR 248/55 - abgedruckt in RzW 1956 S 81[24], ferner auch RzW 1955 S 183[32] und RzW 1956 S 216[33]). Von dieser Rechtslage ausgehend hat das Berufungsgericht dem Haftentschädigungsanspruch des Klägers mit der Begründung entsprochen, daß die Boykottierung jüdischer Kaufleute, die Untersagung seines Gewerbebetriebes und die dadurch und durch die allgemeine Judengesetzgebung in Deutschland erzwungene Auswanderung des Klägers die adäquaten Ursachen seiner Inhaftierung im Ghetto Shanghai gewesen seien. Denn, so führt das Berufungsgericht weiter aus, der Kläger sei beruflos und ohne den Bekanntenkreis, den er sich in München seit seiner Schulzeit erworben hatte, durch die deutschen Zwangsmaßnahmen veranlaßt, als Flüchtling und Staatenloser nach Shanghai gelangt, deshalb habe er ins Ghetto kommen müssen. Dies sei für einen optimalen Beobachter voraussehbar gewesen und sei von der deutschen Regierung tatsächlich auch vorausgesehen worden, da sie in ihrer antisemitischen Propaganda ausdrücklich darauf hingewiesen habe, daß der Antisemitismus um so leichter

auf andere Länder übertragen werde, je besser es gelinge, große Mengen verarmter und ihres Berufs beraubter Juden auf einmal in ein fremdes Land zu dirigieren.

3. Es kann dahinstehen, ob die von der Revision gegen die Bejahung des adäquaten Kausalzusammenhangs erhobenen Angriffe begründet sind oder nicht. Denn nach der durch das am 29. Juni 1956 verkündete Bundesentschädigungsgesetz klargestellten Rechtslage, die sowohl nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen wie auch nach der positiven Vorschrift des Art III Nr 9 Abs 2 des ÄndG vom 29. Juni 1956 auch im Revisionsrechtszug zu beachten ist, kommt es jetzt entgegen der Auffassung von Ehrig (Blessin-Wilden § 43 BEG Anm 31 S 63) für die Zuerkennung eines Entschädigungsanspruchs wegen einer auf Maßnahmen selbständiger ausländischer Staaten beruhenden Freiheitsentziehung (§ 43 Abs 1 S 2 BEG) nicht mehr darauf an, daß zwischen der NS-Gewaltmaßnahme und dieser Inhaftierung ein adäquater Kausalzusammenhang besteht. Die Den Anspruch wegen Freiheitsentziehung regelnde Vorschrift des § 43 Abs 1 BEG bestimmt folgendes:

> Der Verfolgte hat Anspruch auf Entschädigung, wenn ihm in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 die Freiheit entzogen worden ist. Dies gilt auch dann, wenn ein ausländischer Staat unter Mißachtung rechtsstaatlicher Grundsätze die Freiheit entzogen hat und
>
> 1. die Freiheitsentziehung dadurch ermöglicht worden ist, daß der Verfolgte die deutsche Staatsangehörigkeit oder den Schutz des Deutschen Reichs verloren hat,
>
> oder

2. die Regierung des ausländischen Staates von der nationalsozialistischen deutschen Regierung zu der Freiheitsentziehung veranlaßt worden ist.

Der Kläger ist in Übereinstimmung mit der von Schwarz in RzW 1957 S 28 (Anm zu der Entscheidung des BGH vom 14. Juli 1956 - IV ZR 107/56 -) vertretenen Ansicht der Auffassung, daß § 43 Abs 1 Satz 2 BEG den Geltungsbereich des Satz 1 dieser Vorschrift nicht einschränke, sondern habe erweitern wollen. Wenn eine Freiheitsentziehung durch einen ausländischen Staat bereits durch Satz 1 gedeckt sei, weil sie als eine adäquat verursachte Folge einer NS-Maßnahme anzusehen sei, so begründe sie Entschädigungsansprüche, auch wenn sie nicht durch Satz 2 gedeckt sei. Allein dem kann nicht zugestimmt werden. Wie der erkennende Senat in seiner grundsätzlichen Entscheidung vom 1. Dezember 1956 - IV ZR 241/56 - (RzW 1957 S 87 Nr 33) zur Frage der Tragweite des § 43 Abs 1 Satz 2 BEG ausgeführt hat, gehen Sinn und Bedeutung dieser Vorschrift dahin, daß eine Freiheitsentziehung durch einen ausländischen Staat nur dann einen Haftentschädigungsanspruch auslöst, wenn die besonderen tatbestandsmäßigen Voraussetzungen des Satz 2 des Abs 1 vorliegen. Ist das der Fall, so braucht nicht mehr geprüft zu werden, ob zwischen der nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahme und der Inhafthaltung durch den ausländischen Staat ein adäquater Kausalzusammenhang besteht; denn wenn die Voraussetzungen des § 43 Abs 1 S 2 BEG vorliegen, so nimmt das Gesetz damit zugleich den notwendigen Kausalzusammenhang als gegeben an. Der Anspruch des Verfolgten wegen einer Freiheitsentziehung durch Maßnahmen eines ausländischen Staates besteht nach dem Gesetz bereits dann, wenn die Freiheits-

entziehung dadurch ermöglicht worden ist, daß der Verfolgte die deutsche Staatsangehörigkeit oder den Schutz des Deutschen Reiches verloren hat oder die Regierung des ausländischen Staates von der nationalsozialistischen deutschen Regierung zu der Freiheitsentziehung veranlaßt worden ist, vorausgesetzt nur, daß der ausländische Staat bei der Inhaftnahme oder dem Vollzug der Haft rechtsstattliche Grundsätze verletzt hat. An dieser, in der erwähnten Entscheidung bereits vertretenen Rechtsansicht hält der Senat fest. Der Hinweis der Revision, daß die Fassung der Vorschrift dieser Rechtsauffassung entgegenstehe, überzeugt nicht. Es mag sein, daß die Formulierung der Revision den Sinn der Vorschrift, wenn sie entsprechend der Auffassung des Senats verstanden werden soll, klarer zum Ausdruck gebracht hätte. Jedenfalls spricht aber der Wortlaut des Gesetzes nicht gegen die Auffassung des Senats, und diese ergibt sich aus dem Sinn des Gesetzes. Wesentlich ist, daß die Regelung des § 43 Abs 1 Satz 2 BEG den Unklarheiten und Meinungsverschiedenheiten über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Entschädigungsanspruchs wegen einer Freiheitsentziehung auf Grund von Maßnahmen eines ausländischen Staates nach Möglichkeit ein Ende machen und zu einer gerechten Lösung kommen wollte. Dieses Ziel würde nicht erreicht werden, wenn man die Vorschrift nicht als Sondervorschrift ansehen wollte, die den Entschädigungsanspruch in diesen Fällen endgültig und abschließend bestimmt und begrenzt. Denn die sonst nach wie vor offenbleibende Frage, wann ein adäquater Kausalzusammenhang zwischen einer nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahme und der Inhaftierung durch einen ausländischen Staat anzunehmen sei, würde regelmäßig Anlaß zur Klageerhebung und Durchführung langwieriger Prozesse geben, und zwar um so eher, als die wirklichen Gründe für die

Maßnahmen ausländischer Staaten heute wegen der Länge der inzwischen verflossenen Zeit und des Dunkels der wahren Motive oft nur schwer oder überhaupt nicht mehr festgestellt werden können. Die Neuregelung in § 43 Abs 1 Satz 2 BEG soll dem Rechtsfrieden, der Rechtssicherheit und der beschleunigten Durchführung der Haftentschädigungsverfahren dienen.

4. Kommt es somit für die Entscheidung des Rechtsstreits darauf an, ob die besonderen tatbestandsmäßigen Voraussetzungen des § 43 Abs 1 Satz 2 BEG zu bejahen sind oder nicht, so mußte das Verfahren zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden, weil entsprechende Feststellungen insoweit noch nicht getroffen worden sind. Hierbei ist darauf hinzuweisen, daß zwar, wie der erkennende Senat in seinen Entscheidungen vom 2. Mai 1956 (RzW 1956, 216[33]) , vom 14. Juli 1956 - IV ZR 106/56 - und vom 1. Dezember 1956 - IV ZR 241/56 (RzW 1957 S 87 Nr 33) - ausgeführt hat, die Internierung als solche, zumal während des Krieges, noch keine Mißachtung rechtsstaatlicher Grundsätze darzustellen braucht, daß aber auch in der Art und Weise des Vollzugs der Haft eine solche Mißachtung liegen kann. Das kann, wie der Senat besonders in der Entscheidung vom 1. Dezember 1956 betont hat, z.B. der Fall sein, wenn Umstände vorgelegen haben, die dem Lageraufenthalt einen menschenunwürdigen Charakter verliehen haben. Als solche Umstände wurden beispielsweise völlig unzureichende Unterbringung und Verpflegung, besonders demütigende Behandlung oder Mangel an jeder ärztlichen Versorgung genannt.

Was die weiteren unter den Ziffern 1 und 2 normierten besonderen Voraussetzungen anlangt, so steht

fest, daß der Kläger niemals die deutsche Staatsangehörigkeit besessen hat, sondern staatenlos war, so daß die Freiheitsentziehung nicht dadurch ermöglicht sein kann, daß der Verfolgte die deutsche Staatsangehörigkeit verlor. Ebenso ist zu verneinen, daß der Kläger als Staatenloser den Schutz des Deutschen Reiches verloren hatte, da eine Schutzpflicht des Reiches nur gegenüber deutschen Staatsangehörigen und deutschen Protektoratsangehörigen, nicht aber gegenüber Staatenloser bestand (vgl hierzu Ehrig in Blessin-Wilden § 43 BEG Anm 32 S 364). Ob das Deutsche Reich auch gegenüber deutschen Volkszugehörigen eine Schutzpflicht anerkannt hat, kann dahingestellt bleiben, da nichts dafür vorgetragen ist, daß der Kläger die deutsche Volkszugehörigkeit im Sinne der nationalsozialistischen Staatsauffassung besaß.

Was die tatbestandsmäßigen Voraussetzungen des § 43 Abs 1 Satz 2 Ziff 2 BEG anlangt, so hat der erkennende Senat in der zu § 2 BEG ergangenen Entscheidung vom 25. Januar 1957 - IV ZR 289/56 - ausgeführt, daß eine Gewalttat nur dann auf Veranlassung einer Dienststelle oder eines Amtsträgers begangen worden sei, wenn sie auf eine Anregung oder die Initiative solcher Stellen zurückzuführen sei. Anstiftung im strafrechtlichen Sinne brauche nicht vorzuliegen. Die Frage, ob dem Begriff der "Veranlassung" im Sinne des § 43 BEG grundsätzlich die gleiche Bedeutung zukommt, wie diesem Begriff in § 2 BEG, bedarf im vorliegenden Falle keiner abschließenden Entscheidung. Auch im Rahmen des § 43 Abs 1 S 2 Ziffer 2 BEG, ist eine Anstiftung oder ein Zwang nicht erforderlich, es genügt auch hier eine Initiative oder eine Anregung, sofern diese für die von der Regierung des ausländischen Staates angeordnete Freiheitsentziehung

unerheblich war. Aus dem Sinn des Gesetzes und seiner Entstehungsgeschichte ist auch nicht etwa zu entnehmen, daß [illegible] nur ein von der nationalsozialistischen deutschen Regierung abhängiger ausländischer Staat zu einer Inhaftnahme veranlasst worden sein könnte. Vielmehr kann die nach § 43 Abs 1 S 2 Ziffer 2 BEG zur Entschädigung verpflichtende Unrechtsmaßnahme auch von einem selbständigen ausländischen Staat verwirklicht worden sein. Erforderlich für die Bejahung der tatbestandsmäßigen Voraussetzungen dieser Vorschrift ist allerdings die Feststellung, daß der ausländische Staat gerade auf die Anregung oder Initiative der nationalsozialistischen deutschen Regierung tätig geworden ist, und nicht etwa nur aus eigener Erbötigkeit. Ungeachtet einer Anregung oder Initiative entfällt der Anspruch daher auch dann, wenn festgestellt wird, daß der ausländische Staat die Freiheitsentziehung auf Grund anderer Erwägungen vorgenommen hat.

Schmidt Ascher v.Werner Wüstenberg Wilden